ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaften der BLISS Group:

Bliss Catering GmbH, Ringstraße 6, 69168 Wiesloch, Amtsgericht Mannheim HRB 728416 (Catering, Schloss Schwetzingen) · NEO – Gastronomie GmbH, Zollhofgarten 2, 69115 Heidelberg, Amtsgericht Mannheim HRB 721728 · Palais Prinz Carl Gastronomie GmbH, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Amtsgericht Mannheim HRB 717874 · Schloss Neckarbischofsheim Gastronomie GmbH, Schloßstraße 1, 74924 Neckarbischofsheim, Amtsgericht Mannheim HRB 747395 · l´ab Eventlocation GmbH, Ringstraße 6, 69168 Wiesloch, Amtsgericht Mannheim HRB 758766

Die genannten Gesellschaften werden nachstehend gemeinsam und einzeln als „BLISS" bezeichnet. Vertragspartnerin ist jeweils die Gesellschaft, die das Angebot ausgestellt hat und in der Rechnung genannt ist.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Überlassung von Räumen und Flächen für Veranstaltungen, über Gruppen- und Exklusivbuchungen in den Häusern der BLISS (NEO Bar & Restaurant, Palais Prinz Carl, Schloss Neckarbischofsheim, l'ab Wiesloch) sowie über Catering- und Veranstaltungsleistungen an anderen Orten, insbesondere im Schloss Schwetzingen, einschließlich aller damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der BLISS.

1.2 Abweichende Bedingungen des Gastes, auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn BLISS ihnen zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Gast im Sinne dieser Bedingungen ist der Auftraggeber beziehungsweise Veranstalter, unabhängig davon, ob er Verbraucher oder Unternehmer ist.

2. Zustandekommen des Vertrages, Angebotsbindung

2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem der Gast das Angebot der BLISS annimmt und BLISS die Buchung schriftlich oder in Textform bestätigt. Die Annahme kann schriftlich, in Textform (E-Mail) oder elektronisch über die von BLISS bereitgestellte Angebotsmappe erfolgen. Bei der elektronischen Annahme bestätigt der Gast das Angebot unter Angabe seines Namens und der Kenntnisnahme dieser Bedingungen; Zeitpunkt und technische Kennung der Annahme werden von BLISS protokolliert.

2.2 Angebote der BLISS sind 14 Tage ab Angebotsdatum verbindlich, sofern im Angebot kein anderer Zeitraum genannt ist. Danach ist BLISS nicht mehr an das Angebot gebunden; eine spätere Annahme gilt als neuer Antrag. Eine im Angebot genannte Terminoption endet mit dem dort angegebenen Datum.

2.3 Erfolgt die Buchung durch einen Dritten (etwa eine Agentur) für den Gast, haften der Dritte und der Gast gegenüber BLISS als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern BLISS eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

2.4 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie deren Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck bedürfen der vorherigen Zustimmung der BLISS in Textform.

2.5 Auf die Verträge finden neben den §§ 701 ff. BGB das allgemeine Schuldrecht (§§ 241 ff. BGB) und die Regelungen des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.

3. Datenschutz, technische Einrichtungen, Genehmigungen, Rücksichtnahme

3.1 BLISS verarbeitet die für die Anbahnung und Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Gastes nach den Vorgaben der DSGVO und des BDSG. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der BLISS, die unter bliss-group.de/datenschutz abrufbar ist und auf Wunsch zugesandt wird.

3.2 Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Gastes am Stromnetz der BLISS bedarf deren Zustimmung in Textform. Störungen oder Beschädigungen der technischen Anlagen der BLISS, die durch solche Geräte entstehen, gehen zu Lasten des Gastes, soweit BLISS sie nicht zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten darf BLISS pauschal erfassen und berechnen.

3.3 Sämtliche behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung beschafft der Gast auf eigene Kosten, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Dem Gast obliegt die Einhaltung der einschlägigen ordnungsrechtlichen Vorgaben. An Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren und Vergnügungssteuer, zahlt der Gast unmittelbar an den Gläubiger.

3.4 Aus Rücksicht auf andere Gäste und Anwohner sind nach 22:00 Uhr die Fenster der Veranstaltungsräume zu schließen; Gespräche im Außenbereich sind ab 22:00 Uhr in Zimmerlautstärke zu führen.

4. Preise, Zahlung, Kaution

4.1 BLISS ist verpflichtet, die gebuchten Räume bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit im Angebot nichts anderes ausgewiesen ist (Speisen 7 %, Getränke und sonstige Leistungen 19 %).

4.2 Der Gast ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für Raumüberlassung und in Anspruch genommene Leistungen fristgerecht zu zahlen. Das gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der BLISS gegenüber Dritten.

4.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung mehr als zwölf Monate und steigen in dieser Zeit die für BLISS maßgeblichen Kosten, insbesondere für Wareneinkauf, Personal oder Energie, kann BLISS den vereinbarten Preis entsprechend der Kostensteigerung anheben, höchstens jedoch um 10 %. Sinken die Kosten, gibt BLISS dies in gleicher Weise weiter. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, kann der Gast innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Wünscht der Gast nachträglich Änderungen an Räumen, Leistungsumfang oder Dauer der Veranstaltung und stimmt BLISS zu, kann BLISS die Preise entsprechend anpassen.

4.5 Die Anzahlungsrechnung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die Schlussrechnung ist sofort nach Zugang ohne Abzug fällig. Ein Gast, der Verbraucher ist, kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, sofern in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen wurde; ein Unternehmer kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet der Gast Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte, im Geschäftsverkehr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann BLISS eine Mahnkostenpauschale von 5,00 Euro erheben; dem Gast bleibt der Nachweis, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

4.6 Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung (Reservierungskaution) von 50 % der Raummiete sowie der gebuchten Speisen und, sofern gebucht, der Getränkepauschale fällig. Leistungen nach Verbrauch bleiben bei der Anzahlung außer Betracht. Die Höhe wird im Angebot genannt; BLISS stellt hierüber eine Anzahlungsrechnung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Buchungsbestätigung. Die Anzahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet. Erst mit Eingang der Anzahlung ist der Termin verbindlich reserviert; wird sie nicht innerhalb der Frist geleistet, gilt Ziffer 7.2.

4.7 Kinder werden wie folgt berechnet: bis 5 Jahre kostenfrei, 6 bis 11 Jahre 50,00 Euro, 12 bis 15 Jahre 75,00 Euro, jeweils für Speisen und alkoholfreie Getränke, ab 16 Jahren wie Erwachsene, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

4.8 Der Gast kann gegen Forderungen der BLISS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, die mit der Forderung der BLISS in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

5. Stornierung und Rücktritt des Gastes

5.1 Der Gast kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. BLISS bemüht sich in diesem Fall, die Räume beziehungsweise die Leistungen für den Termin anderweitig zu vergeben; gelingt das, entfällt die Ausfallrechnung ganz oder teilweise.

5.2 Nimmt der Gast gebuchte Räume oder Leistungen ohne rechtzeitige Mitteilung nicht in Anspruch, gilt Ziffer 5.3 entsprechend.

5.3 Bei einer vollständigen Stornierung kann BLISS als pauschalierten Ersatz für den Ausfall verlangen:

– bis einen Monat vor dem Veranstaltungstermin: einen Betrag in Höhe der nach Ziffer 4.6 geleisteten Anzahlung; die Anzahlung wird hierauf verrechnet;
– weniger als einen Monat vor dem Termin: 100 % des vereinbarten Speisenpreises für die gemeldete Gästezahl und der Raummiete, abzüglich ersparter Aufwendungen; die geleistete Anzahlung wird angerechnet.

Ist der Speisenpreis zum Zeitpunkt der Stornierung noch nicht festgelegt, wird er mit einem Durchschnittswert von 70,00 Euro pro Person angesetzt. Dem Gast bleibt in allen Fällen der Nachweis, dass BLISS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, insbesondere weil die Räume oder Leistungen für den Termin anderweitig vergeben werden konnten; BLISS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.4 Stornierungen sind in Textform (E-Mail) an die im Angebot genannte Ansprechperson zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang bei BLISS.

6. Gästezahl, Teilstornierung

6.1 Die verbindliche Gästezahl muss BLISS spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorliegen; der finale Tischplan ebenfalls zehn Tage vorher. Besondere Kostformen und Allergien sind BLISS 14 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Grundlage der Abrechnung ist die gemeldete Gästezahl.

6.2 Eine kostenfreie Reduzierung der Gästezahl ist bis 15 Tage vor der Veranstaltung um höchstens 10 % der ursprünglich gebuchten Zahl möglich. Bei einer Reduzierung um mehr als 15 % ist BLISS berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen und dem Gast anstelle der bestätigten Räume gleichwertige, für die verringerte Gästezahl passende und ihm zumutbare Räume zuzuweisen.

6.3 Für Teilstornierungen, die über die kostenfreie Reduzierung nach Ziffer 6.2 hinausgehen, kann BLISS je nicht erschienener Person als pauschalierten Ersatz verlangen:

– ab einem Monat vor der Veranstaltung: 75 % des vereinbarten Speisenpreises;
– ab sechs Tage vor der Veranstaltung: 100 % des vereinbarten Speisenpreises;
– bei Nichterscheinen oder Stornierung am Tag der Veranstaltung: 100 % des vereinbarten Speisenpreises und 100 % der gebuchten Getränkepauschale.

Ersparte Aufwendungen, insbesondere der Wareneinsatz, werden auf die Pauschalen angerechnet. Dem Gast bleibt der Nachweis, dass BLISS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; BLISS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6.4 Nehmen mehr Gäste als gemeldet teil, wird die tatsächliche Zahl berechnet.

7. Rücktritt der BLISS

7.1 Solange die Anzahlung nach Ziffer 4.6 noch nicht eingegangen ist, ist auch BLISS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Räumen vorliegen und der Gast auf Rückfrage der BLISS die Buchung nicht innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich bestätigt.

7.2 Wird die nach Ziffer 4.6 fällige Anzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, ist BLISS zum Rücktritt berechtigt.

7.3 Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn höhere Gewalt oder andere von BLISS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung unmöglich machen; wenn Räume unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, etwa zur Person des Gastes oder zum Zweck, gebucht werden; wenn BLISS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BLISS gefährden kann, ohne dass dies dem Verantwortungsbereich der BLISS zuzurechnen ist; oder wenn eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung nach Ziffer 2.4 vorliegt.

7.4 BLISS unterrichtet den Gast unverzüglich in Textform über die Ausübung des Rücktrittsrechts. In den Fällen dieser Ziffer entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz, soweit BLISS den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.

8. Speisen und Getränke

8.1 Das Mitbringen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (etwa eine Hochzeitstorte gegen das im Angebot genannte Kuchengeld).

8.2 Die Mitnahme von Speisen ist nur mit Zustimmung der BLISS möglich. BLISS übernimmt keine Haftung für Speisen, die das Haus verlassen und nach Unterbrechung der Kühlkette verzehrt werden.

9. Haftung

9.1 BLISS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet BLISS nur für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im letzteren Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Erfüllungsgehilfen und Vertreter haftet BLISS im gleichen Umfang.

9.2 Ziffer 9.1 gilt für Schadensersatz neben und statt der Leistung sowie für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

9.3 Der Gast haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Gebäuden, Außenanlagen und Inventar, die er selbst, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte oder Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung verursachen, soweit er dies zu vertreten hat; das Verschulden von Teilnehmern und beauftragten Dritten hat er wie eigenes zu vertreten. Gleiches gilt für die Kosten außergewöhnlicher Reinigung, etwa nach Konfetti, frischen Blütenblättern oder offenem Feuer.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist der Ort der jeweiligen Veranstaltung. Zahlungsort ist der Sitz der vertragschließenden Gesellschaft.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Heidelberg ausschließlicher Gerichtsstand.

10.3 Verträge über Veranstaltungs-, Bewirtungs- und Cateringleistungen zu einem bestimmten Termin sind nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB vom Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ausgenommen. Ein Widerrufsrecht besteht daher auch dann nicht, wenn der Vertrag per E-Mail oder über die Angebotsmappe geschlossen wurde.

10.4 BLISS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige

wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.